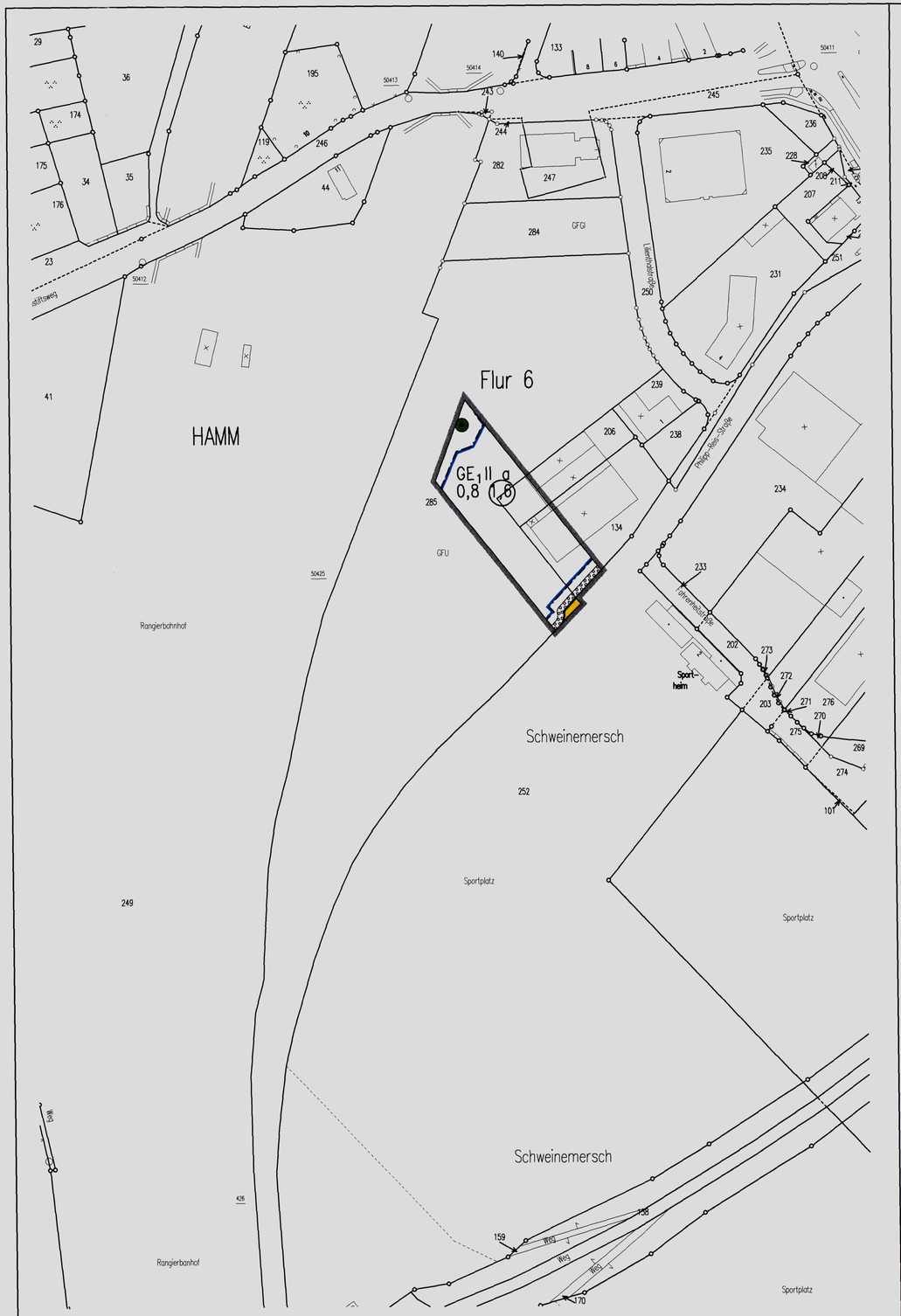

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse VII
Abstand 200 m

lfd. Nr. Betriebsart
136 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
137 Maschinenfabriken und Härtereien
138 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
139 Automatische Autowaschstraßen (*)
140 Anlagen zur Herstellung von Kobeln unter Verwendung von Biturnen
141 Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
142 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
143 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
144 Mühlen
145 Futtermittelfabriken
146 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
147 Fleischwarenfabriken
148 Räuchereien
149 Geflügelschlachtereien
150 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
151 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
152 Fabriken für Konserven und Gefrierkost
153 Speisewürzefabriken
154 Großkühlhäuser
155 Mälzereien
156 Zimmereien (*)
157 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)

Abstandsklasse VIII
Abstand 100 m

lfd. Nr. Betriebsart
158 Anlagen zum Bootsbau
159 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
160 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogeräte-baus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
161 Anlage. zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
162 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
163 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
164 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
165 Anlage. zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch und Reinigungsmitteln
166 Anlagen der Farbwarenindustrie
167 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
168 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
169 Tischlereien und Schreinereien
170 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
171 Tapetenfabriken
172 Druckereien ohne Rotationsdruck
173 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen. Handschuhmaschinen und Schuhfabriken
174 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
175 Spinnereien und Webereien
176 Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
177 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
178 Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
179 Bauhöfe
180 Autolackierereien
181 Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
182 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß S9 (1) bis (3) und (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — S9(7)BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — S9(1)1BauNVO

- WR Reines Wohngebiet — S3BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet — S4BauNVO
- WB Besonderes Wohngebiet — S4aBauNVO
- MD Dorfgebiet — S5BauNVO
- MI Mischgebiet — S6BauNVO
- MK Kerngebiet — S7BauNVO
- GE Gewerbegebiet — S8BauNVO
- GI Industriegebiet — S9BauNVO
- SO 1 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S10BauNVO
- SO 2 Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) zwingend — S11BauNVO
- (II) II Höchstgrenze; II–III Mindestgrenze–Höchstgrenze — Zahl der Vollgeschosse S16(2)BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl — S16(2),17(1)und(2)BauNVO
- (0,8) Geschoßflächenzahl — S16(2),17(1)und(2)BauNVO
- GR 100qm Grundfläche; GF 500qm Geschoßfläche; BM 900cbm Baumasse — S16(2)BauNVO
- TH Traufhöhe; FH Firsthöhe; OK Oberkante — Höhe baulicher Anlagen–Höchstgrenze S16(4),18BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — z.B.S1(4), S16(5)BauNVO

Baueise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen — S9(1)2BauGB

- o offene Baueise — S22(1)BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzel–und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- DH nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Baueise — S22(1)BauNVO
- a abweichende Baueise — S22(4)BauNVO
- Baulinie — S23BauNVO
- Baugrenze — S23BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) — S9(1)3BauGB

- G 400qm Mindestgröße
- B 15m Mindestbreite
- T 30m Mindesttiefe
- G 800qm Höchstgröße
- B 30m Höchstbreite
- T 40m Höchsttiefe

Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport–und Spielanlagen und der besonders Nutzungszweck von Flächen — S9(1)5BauGB; S9(1)9BauGB

- Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)5BauGB
- Flächen für Sport–und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)5BauGB

Verkehrsfläche — S9(1)11BauGB

- Straßenverkehrsfläche — S9(1)11BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
- Verkehrsfläche besonderer Zweck–bestimmung z.B. öffentliche Park–fläche, Fußgängerbereich, Fuß– und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)11BauGB
  - Öffentliche Parkfläche
  - Fußgängerbereich
- Mit Geh–(G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — S9(1)21BauGB

Ein–bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche — S9(1)4und11BauGB

- ▼ ▲ Einfahrt/Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein–und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrab–ungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßen–körpers erforderlich sind — S9(1)26BauGB

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasser – beseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und –leitungen — S9(1)12,13 und14BauGB

- Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)12BauGB
  - T Trafostation
  - G Gasdruckreglerstation
  - M Mülltonnenstandplatz
- Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begünstigte siehe Einschrieb) zugunsten a) der Stadt Hamm b) der Allgemeinheit c) der Anlieger d) der Stadtwerke — S9(1)21BauGB

- Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung — S9(1)14BauGB
- Versorgungsanlagen und –leitungen — S9(1)13BauGB
- oberirdisch
- unterirdisch

(Art der Anlagen/Leitungen siehe Einschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald — S9 (1)15,16 und18BauGB

- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB
- Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)15BauGB
- Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)16BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft — S9(1)18aBauGB
- Wald — S9(1)18bBauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maß–nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — S9(1)20 und25BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum An–pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — S9(1)25aBauGB
  - Anpflanzen von Bäumen
  - Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern — S9(1)25bBauGB
  - Erhaltung von Bäumen
  - Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen — S9(1)4BauGB; S9(1)22BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen — S9(1)4BauGB
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen — S9(1)22BauGB
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - GGa Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
  - TGGa+StP Tiefgemeinschaftsgaragen+ Stellplatzpalette

Immissionsschutzfläche — S9(1)24BauGB

- Umgrenzung der von der Bebau–ung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)24BauGB

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen — S9(1)24BauGB

- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente — aktiv
- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) ent–sprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) — S9(1)10BauGB

Bezeichnung gemäß — S172(1)BauGB

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß S 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften — S86(1)BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach
- PD Pultdach
- Dachneigung, z.B.30°
- Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach — S6(4)DSchG

- Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahme gemäß S9(6)BauGB

- D Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes — S142(3)BauGB
- planfestgestellte Bahnanlage

Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

- 14 Wohngebäude
- X Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- II Zahl der Vollgeschosse
- 62,14 Höhenangabe über NN
- Baum

Kartensignaturen
Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß S9(5)BauGB
Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Textliche Festsetzungen:

Nr. 1
GE1–Gebiete
Zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen VII und VIII der Abstandsliste (1982) mit Ausnahme der Nrn. 148, 153, 155, 177, 178 sowie Betriebe und Anlagen bis zu einem ähnlichen Emissionsgrad.

Nr.2
Gemäß S 1 (9) i.V.m. S 1 (5) BauNVO sind in allen GE–Gebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerkbetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zulässig.
Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen, kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und keine city– oder zentrenrelyanten Sortimente vertreiben. Darüber hinaus sind ausnahmsweise Handelsbetriebe mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente zulässig:
– Kraftwagen, 438 11
– Kraftwagenteile, –zubehör, –reifen, 438 15
– Zweiräder, Zweiradteile, –zubehör, –reifen, 438 50
Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Systematik der Wirtschaftszweige, herausgegeben vom statistischen Bundesamt Wiesbaden, Ausgabe 1979. Die unter diesen Ziffern angegebenen Einzelsortimente sind ausschließlich zulässig. Die Einschränkung der Nrn. 1, 2 u. 3 beziehen sich nur auf § 8 (2) 1 BauNVO auf "Gewerbebetriebe aller Art.".

Nr. 3
Gemäß § 16 (3) BauNVO dürfen bauliche Anlagen bzw. Lagerplätze eine Höhe von 12,0 m nicht überschreiten.

Nr. 4
Der Sichtwinkelbereich ist von Sichthindernissen über 0,6 m Höhe freizuhalten (... Sichtlinie)

Nr. 5
Zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen sind bauliche Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO untersagt.

Nr. 6
Für die ungekennzeichneten GE–Gebiete sind Schallschutzfenster für Wohn– und Schlafräume gem. VDI 2719 entsprechend der Schallschutzklasse II vorzusehen.

Nr. 7
Im Bereich der Gewerbegebietsflächen entlang der Grundstücksgrenzen, welche an die öffentliche Verkehrsfläche mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn grenzen, ist ein 3,0 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Als Bepflanzung sollen zu 70 % heimische Laubgehölze als Sträucher oder Einzelgehölze mindestens 1,5 m hoch sowie zu 30 % hochwüchsige Bäume zur Ausführung kommen. Die Eingrünung muß mit Ausnahme der Zu– und Ausfahrt sowie den mit Pflanzhöhen–beschränkungen festgesetzten Sichtwinkelbereichen erfolgen.

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB
Örtliche Bauvorschriften der Stadt Hamm

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07.062 – Am Schlachthof – vom 30.April 1990

Der Rat der Stadt Hamm hat am 27. April 1988 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023); § 61 Abs.1der Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen – Landesbauordnung (BauO NW vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –.

S1
Geltungsbereich.
Grenzen des Geltungsbereiches
im Norden: Gemarkung Hamm, Flur 6
– entlang der nördlichen Grenzlinie der Straße Nordenstiftsweg,
– entlang der östlichen Grenzlinie des Flurstückes 133 bis zu dessen östlichen Grenzstein, von hier in geradliniger Verlängerung der nördlichen Grenzlinie des Flurstückes 201 bis zum nordöstlichen Grenzstein des Flurstückes 201,
– von hier eine geradlinige Verbindung bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstückes 281.

im Osten: Gemarkung Hamm, Flur 6
– entlang der geplanten östlichen Ausbaugrenze der Münsterstraße

im Süden: Gemarkung Hamm, Flur 6
– entlang der nördlichen geplanten Ausbaugrenze der B 61 n,
– entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 197
– entlang der südlichen Grenzlinie der Flurstücke 146, 105, 110,
– entlang der westlichen Grenzlinie derMünsterstraße bis zum südöstlichen Grenzstein des Flurstückes 197; von hier eine geradlinige Verbindungslinie bis zum südwestlichen Grenzstein des Flurstückes 220.

im Westen: Gemarkung Hamm, Flur 6
– östlicher Böschungsfuß des Dammes der Bundesbahnstrecke Hamm/Münster.

S2
Abstand der Grundstückseinfriedungen

Die Grundstückseinfriedung der Gewerbegebiete ist um mind. 3,00 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

S3
Pflanzung von Hochstamm–Laubbäumen

In den GE1– und GE2–Gebieten ist pro 150 qm versiegelter Fläche (Überbaute und befestigte Fläche) 1 Hochstamm–Laubbaum mit einem Stammumumfang von mindestens 15 cm (gemessen 100 cm über dem Boden) anzupflanzen, davon ist auf den Stellplatzanlagen pro 6 Stellplätze 1 Hochstamm–Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und ggf. nachzubessern.

S4
Anlage gärtnerisch gestalteter ungenutzter Betriebsflächen

In den GE1– und GE2–Gebieten sind die ungenutzten Betriebsflächen mit kulturfähigem Boden einzudecken und gärtnerisch zu gestalten.

S5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung Nordrhein–Westfalen (BauO NW) handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.

Stadt Hamm
Gemarkung Heessen
Flur 6
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.07.062

– Am Schlachthof –
4. (vereinfachte) Änderung

Rechtsgrundlagen:

S 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl.I S.2141) – in der gegenwärtig geltendenFassung – in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungverordnung – BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl.I S.132) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

~~S 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/ SGV.NW.232) –in der gegenwärtig geltenden Fassung~~

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 17.01.2001 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ~~nach~~/ohne Durchführung des Genehmi–gungsverfahrens gem. S 10 (2) und (3) BauGB am 20.01.2001 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Stand: 08.2000) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichen–verordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 28.11.2000
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Hamm, 29.11.2000
Stadtbaurat
Ltd. Städt. Baudirektor

Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 29.11.2000
Der Oberbürgermeister
Ltd. Städt. Baudirektor

Gemäß § 13 BauGB wurde den von den Än–derungen oder Ergänzungen betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 31.08.2000 bis ein–schließlich 22.09.2000 Gelegenheit zu Stell–ungnahme gegeben.

Hamm, 29.11.2000
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 20.10.2000 am 13.12.2000 als Satzung beschlossen.

Hamm, 22.01.2001
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jeder–manns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 20.012001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 22.01.2001
Der Oberbürgermeister
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor